INFOSCHREIBEN VOM 22. Dezember 2023

Inhalt

Seite	Themen	Vorschau
1 2 6 8 9	Internes Sozialversicherung Steuern Mehrwertsteuer Datenschutzgesetz Immobilien	Personelles Beiträge und Grenzwerte Anpassungen der Abzüge Erhöhung der Mehrwertsteuersätze Anpassungen per September 2023 Oliver Holzfeind, unsere neue Ansprechperson

Internes

Personelles

Wir verkünden Ihnen einige Neuigkeiten unserer Mitarbeitenden:



Per Januar 2024 gibt es einen Wechsel in der Administration. Valerie Gerber wird uns Ende Dezember 2023 verlassen.

Wir danken Ihr für die Zusammenarbeit und wünschen für die Zukunft alles Gute.

Wir dürfen im Jahr 2023 drei neue Mitarbeiter begrüssen:



Seit dem Juni 2023 arbeitet **Nina Pauli** als Sachbearbeiterin Treuhand in unserem Unternehmen.



Oliver Holzfeind verrichtet seit dem September 2023 als Treuhänder mit eidg. Fachausweis Arbeit bei uns.



Alexandra Liechti arbeitet seit dem Dezember 2023 als Sachbearbeiterin Treuhand und Administration bei uns.

Wir wünschen Ihnen allen weiterhin viel Erfolg!

Sozialversicherungen

Folgende Beiträge und Grenzwerte der Sozialversicherungen gelten per 1. Januar 2024:

Beiträge AHV/IV/EO für unselbstständige Erwerbstätige

(pro Arbeitgeber und Arbeitnehmer)	Bisher	Ab 1.1.2024	
AHV-Beitrag IV-Beitrag EO-Beitrag AHV/IV/EO-Beitrag	4.350% 0.700% <u>0.250%</u> 5.300%	4.350% 0.700% <u>0.250%</u> 5.300%	

Beiträge AHV/IV/EO/FAK für selbstständige Erwerbstätige

(pro Jahr)	Bisher	Ab 1.1.2024	
Maximalsatz Minimalsatz Untere Beitragsgrenze Obere Beitragsgrenze Mindestbeitrag Höchstgrenze Familienausgleichskasse FAK	10.000% 5.371% CHF 9'800 CHF 58'800 CHF 514 CHF 148'200	10.000% 5.371% CHF 9'800 CHF 58'800 CHF 514 CHF 148'200	

Die vollständige Beitragstabelle (Stand am 1. Januar 2024) finden Sie im Merkblatt der Informationsstelle AHV/IV weiterhin auch auf unserer Website unter www.hagmanntreuhand.ch im Bereich Dienstleistungen → Downloads.

Beiträge AHV/IV/EO für nicht Erwerbstätige

(pro Jahr)	Bisher	Ab 1.1.2024
Mindestbeitrag Höchstbeitrag (50-faches des Mindestbeitrages)	CHF 514 CHF 25'700	CHF 514 CHF 25'700

Nicht erwerbstätige Ehepartner sind weiterhin von der Beitragspflicht befreit, sofern der andere Ehepartner bei der AHV als erwerbstätige Person gilt und mindestens den doppelten Mindestbeitrag von CHF 1'028 pro Kalenderjahr entrichtet.

Der Mindestbeitrag an die freiwillige Versicherung beträgt CHF 980. Die Obergrenze bleibt unverändert bei CHF 24'500.

Arbeitslosenversicherung ALV

Die Beitragsschwelle bei der ALV bleibt analog dem maximal versicherten Verdienst der obligatorischen Unfallversicherung unverändert.

(pro Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. pro Jahr)	Bisher	Ab 1.1.2024
ALV-Beitrag (bis Lohnsumme CHF 148'200)	1.10%	1.10%
Beitragsschwelle	CHF 148'200	CHF 148'200

Obligatorische Unfallversicherung UVG

(pro Jahr)	Bisher	1.1.2024
Maximal versicherter Verdienst UVG	CHF 148'200	CHF 148'200

Für selbständig Erwerbstätige, welche sich freiwillig der Unfallversicherung anschliessen, bleiben die Grenzwerte ebenfalls unverändert. Dies gilt auch für die mitarbeitenden Familienangehörigen, welche keinen Barlohn beziehen und keine AHV-Beiträge entrichten.

(pro Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. pro Jahr)	Bisher	1.1.2024
Grenzwert (freiwillige Unfallversicherung für Unternehmer) Grenzwert (freiwillige Unfallversicherung für Familienmitglieder) Minimal zu versichernde Verdienst (für Unternehmer) Minimal zu versichernde Verdienst (für Familienmitglieder) Maximal versicherter Verdienst UVG	45% 30% CHF 66'690 CHF 44'460 CHF 148'200	45% 30% CHF 66'690 CHF 44'460 CHF 148'200

Der minimal zu versichernde Verdienst darf bei Teilzeitbeschäftigung bis zu 80 Prozent unterschritten werden.

Berufliche Vorsorge

Der gesetzliche Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge wird von 1.00 % auf 1.25% angehoben.

Die untenstehenden Grenzwerte in der beruflichen Vorsorge verändern sich für das kommende nicht:

	Bisher		1.1.202	4	
Eintrittslohn BVG	CHF	22'050	CHF	22'050	
Minimal versicherter Lohn BVG	CHF	3'675	CHF	3'675	
Oberer Grenzbetrag BVG	CHF	88'200	CHF	88'200	
Koordinationsabzug BVG	CHF	25'725	CHF	25'725	
Maximal versicherter Lohn BVG	CHF	62'475	CHF	62'475	
Maximal versicherbarer Lohn (überobligatorisch)	CHF	882'000	CHF	882'000	

Gebundene Vorsorge Säule 3a

	Bisher	1.1.2024
Erwerbstätige mit Pensionskasse Erwerbstätige ohne Pensionskasse	CHF 7'056 CHF 35'280	CHF 7'056 CHF 35'280
(höchstens 20% des Erwerbseinkommens)		

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geäufnet werden. Die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird. Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1'400 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.

Einzahlungen über dem Maximalbetrag sind in keinem Fall erlaubt. Nach Erhalt der definitiven Veranlagung können Sie den zu viel einbezahlten Betrag bei Ihrer Bank oder Versicherung zurückfordern. Die nicht zurückgeforderten Beiträge sind in der Steuererklärung zwingend als Vermögen zu deklarieren.

Pensionsalter

Am 25. September 2022 haben Volk und Stände die Reform AHV 21 angenommen um die Finanzierung der AHV bis 2030 zusichern. Am 1. Januar 2024 tritt ein erster Teil der Reform AHV 21 in Kraft.

Vereinheitlichung des Rentenalters von Frauen und Männern

Mit der Reform AHV 21 wird für Mann und Frau ein einheitliches Rentenalter von 65 Jahren eingeführt. Neu wird das Rentenalter mit Referenzalter bezeichnet.

Wie erwähnt, wird das Referenzalter der Frauen wird schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr erhöht. Die Erhöhung beginnt ein Jahr nach Inkrafttreten der Reform, auf den 1. Januar 2025. Das Referenzalter der Frauen wird in vier Schritten von 64 auf 65 Jahre erhöht. Das Referenzalter der Frauen steigt erstmals am 1. Januar 2025 um drei Monate. Als erste betroffen sind die Frauen des Jahrgangs 1961. Beim zweiten Schritt sind es die Frauen des Jahrgangs 1962; für sie beträgt das Referenzalter 64 Jahre und sechs Monate, für Jahrgang 1963 anschliessend 64 Jahre und neun Monate und ab Jahrgang 1964 schliesslich 65 Jahre. Ab Anfang 2028 gilt für alle das Referenzalter 65.

Ausgleichmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration

Die Erhöhung des Referenzalters kann für Frauen, die kurz vor der Pensionierung stehen, einen Einschnitt in die Lebensplanung bedeuten. Darum wird die Erhöhung mit zwei Ausgleichsmassnahmen abgefedert. Diese kommen den Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969 zugute: Die erste Ausgleichsmassnahme kommt denienigen Frauen zugute, die ihre Altersrente vor dem Referenzalter beziehen. Bei einem Vorbezug wird die Altersrente gekürzt, weil sie länger ausbezahlt wird. Die AHV 21 weicht bei den Frauen mit Jahrgang 1961 bis 1969 von der normalen Kürzung ab: Ihre Altersrenten werden weniger stark gekürzt, und zwar lebenslang. Die Kürzung ist umso geringer, je tiefer das durchschnittliche Einkommen vor der Pensionierung war. Die Frauen dieser Jahrgänge können die Altersrente weiterhin ab 62 Jahren vorbeziehen. Ab Jahrgang 1970 gilt dann die gleiche Regelung wie für die Männer: Vorbezug frühestens ab 63 Jahren und normale Kürzung der Altersrente. Die zweite Ausgleichsmassnahme betrifft diejenigen Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969, die ihre Rente nicht vorbeziehen: Sie erhalten einen Rentenzuschlag. Dieser Zuschlag ist bei tieferen Einkommen grösser als bei höheren Einkommen; er wird nach Jahrgang abgestuft und beträgt zwischen 12.50 und 160 Franken pro Monat bei Frauen mit einer vollständigen Beitragsdauer. Bei vorhandenen Beitragslücken wird der Rentenzuschlag entsprechend gekürzt. Auch dieser Zuschlag wird lebenslang ausgerichtet. Bei verheirateten Frauen fällt der Rentenzuschlag nicht unter die Plafonierung, d.h. er wird zusätzlich zur plafonierten Rente ausgerichtet. Er kann nicht dazu führen, dass ein allfälliger Anspruch auf Ergänzungsleistungen verloren geht oder gekürzt wird.

Flexibler Rentenbezug in der AHV

Vorbezug:

Wer sich heute frühzeitig pensionieren lässt, kann die Altersrente nur entweder ein Jahr oder zwei Jahre im Voraus beziehen. Zudem muss immer die ganze Rente bezogen werden. Mit der AHV 21 lässt sich die Pensionierung in Zukunft flexibler gestalten. Die Rente kann im Alter zwischen 63 und 70 Jahren ab jedem beliebigen Monat bezogen werden, bei Frauen der Übergangsgeneration bereits ab 62 Jahren. Neu ist es auch möglich, nur einen Teil der Rente zu beziehen. Die Mindestgrösse für den Vorbezug eines Teils der Rente liegt bei 20 %, der maximale Anteil bei 80 %. Sie wird entsprechend pro Vorbezugsmonat gekürzt. So wird ein schrittweiser Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand einfacher. Wie das neue Referenzalter 65 wird auch die Flexibilisierung mit dem anteiligen Rentenbezug gleichzeitig in der beruflichen Vorsorge verankert.

Aufschub:

Neu ist es möglich, einen Teil der Rente aufzuschieben. So kann beispielsweise die Arbeitszeit reduziert und das fehlende Einkommen durch einen Teil der Altersrente ausgeglichen werden. Wie bisher muss der Aufschub mindestens ein Jahr dauern. Ab dann kann die Rente wie bisher monatlich abgerufen werden. Analog zum Vorbezug kann beim Aufschub der bezogene Rententeil einmal erhöht werden, danach muss der verbleibende Rententeil ganz bezogen werden.

Mit dem neuen Gesetz ist eine Kombination von Teilvorbezug und -aufschub möglich. So kann ein Teil der Rente vorbezogen und der verbleibende Teil aufgeschoben werden Der Anteil kann zwischen 63 und 70 Jahren nur einmal geändert werden.

Neuberechnung der Renten nach Referenzalter

Wer bisher nach dem Referenzalter weitergearbeitet und Beiträge bezahlt hat, konnte seine Altersrente nicht verbessern. Mit der Reform AHV 21 wird es unter bestimmten Bedingungen möglich sein, Einkommen und Beitragszeiten, die nach dem Referenzalter erzielt wurden, bei der Neuberechnung der Rente zu berücksichtigen, sofern die Maximalrente in der Höhe von CHF 2 450 (CHF 3 675 für Ehepaare) nicht erreicht wird oder wenn Sie aufgrund einer Beitragslücke Anspruch auf eine Teilrente haben.

Sie können einmalig eine Neuberechnung Ihrer Rente, unter Berücksichtigung der längstens bis zum 70. Altersjahr erzielten Einkommen und ggf. Beitragszeiten, beantragen. Das nach dem Referenzalter erzielte Einkommen muss jedoch mindestens 40 Prozent des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens betragen.

Damit wird es attraktiver, über das Referenzalter hinaus erwerbstätig zu bleiben. Personen, die über das Referenzalter hinaus arbeiten, geniessen einen Freibetrag von 1 400 Franken pro Monat, auf dem keine AHV/IV/EO-Beiträge mehr abgerechnet werden. Auf dem übersteigenden Einkommen werden in allen Fällen Beiträge fällig. **Allerdings haben diese Personen neu ein Wahlrecht, ob der Freibetrag angewendet werden soll oder nicht.** Arbeitnehmende teilen ihre Wahl dem Arbeitgeber mit, Selbständigerwerbende ihrer Ausgleichskasse.

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, können auch Personen, die eine Rente nach altem Recht beziehen, eine Neuberechnung verlangen und dadurch die Erwerbseinkommen und Beitragszeiten nach dem Referenzalter anrechnen lassen. Voraussetzung für die Neuberechnung einer altrechtlichen Rente ist, dass die Person am 1. Januar 2024 das 70. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

Das komplette Merkblatt zur Reform AHV-21 finden Sie auch auf unserer Website unter <u>www.hagmanntreuhand.ch</u> im Bereich Dienstleistungen → Downloads.

Steuern

Neuerungen bei Energiesparmassnahmen im Steuerjahr 2024

Sämtliche Photovoltaikanlagen (Stromproduktion) und Solarthermieanlagen (Wärmeproduktion) sind von der amtlichen Bewertung ausgenommen. Bisher war dies nur bei Photovoltaik-Aufdachanlagen der Fall. Sie stellen neu bewegliches Vermögen dar, welches mit 20 Prozent des Anschaffungswertes zu bewerten ist.

Kosten für die Installation von Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen können neu auch bei Neubauten bei der Einkommenssteuer abgezogen werden – bisher galt dies nur bei bestehenden Gebäuden. Als Folge davon können sie bei der Grundstückgewinnsteuer nicht mehr als Anlagekosten in Abzug gebracht werden.

Beim Verkauf von selbst produziertem Strom gilt das «Nettoprinzip». Demnach werden Vergütungen für eingespeisten Strom nur noch besteuert, soweit sie höher sind als die Kosten für den aus dem Netz bezogenen Strom.

Ausgleich der kalten Progression für das Steuerjahr 2024

Ab dem nächsten Jahr können Steuerpflichtige erneut höhere Abzüge geltend machen.

Für den Ausgleich bei den Kantons- und Gemeindesteuern ist jeweils vom Landesindex der Konsumentenpreise des vorletzten Dezembers vor Inkrafttreten einer Anpassung auszugehen. Bei der direkten Bundessteuer passt das Eidg. Finanzdepartement sämtliche Tarifstufen und Abzüge jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist dabei jeweils der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Somit können die angepassten Beträge aufgrund des im Vergleich zu den Kantons- und Gemeindesteuern unterschiedlichen Indexstandes auch unterschiedlich ausfallen.

Kantons- und Gemeindesteuern:

Kinderabzug CHF 8'300 statt 8'000

Kinderdrittbetreuungskostenabzug CHF 16'000 statt 12'000

Maximalbetrag Fahrkosten CHF 7'000 statt 6'700

Aus- und Weiterbildungskosten CHF 12'500 statt 12'000

Allgemeiner Abzug CHF 5'300 statt 5'200

Freigrenze Vermögenssteuer CHF 100'000 statt 97'000

<u>Direkte Bundessteuer:</u>

Kinderabzug CHF 6'700 statt 6'600

Kinderdrittbetreuungskostenabzug CHF 25'500 statt 25'000

Aus- und Weiterbildungskosten CHF 12'900 statt 12'700

Verheiratetenabzug CHF 2'800 statt 2'700

Spenden von juristischen Personen

Wussten Sie, dass Sie durch Spenden Steuern sparen können?

Als juristische Person dürfen Sie bis zu 20 Prozent des Reingewinns als freiwillige Zuwendung an inländische Institutionen mit gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken in Abzug bringen.

Beachtet Sie bitte, dass die Organisation, welche die Spende erhält von der Steuer befreit sein muss und ihren Sitz in der Schweiz haben muss. Nicht als Spenden gelten Mitgliederbeiträge und Arbeitsleistungen.

Fristverlängerungen bei ausserkantonalen Steuererklärungen

Immer mehr Kantone bieten eine Fristerstreckung ausschliesslich auf elektronischem Weg an. Voraussetzung für ein Gesuch ist, dass Sie die Steuererklärung mit dem QR-Code oder dem ID-Code, welcher auf dem Steuererklärungsformular ausgedruckt ist, erhalten haben. Damit wir für Sie das Gesuch um Fristerstreckung beantragen können, bitten wir Sie, uns die Formulare sofort bei Erhalt weiterzuleiten.

Fristverlängerung bis 15. September 2024:

Schriftlich (E-Mail, Brief): CHF 40.00

Online: CHF 20.00

Fristen und Gebühren für die Steuererklärungen 2023

Privatpersonen / Selbständigerwerbende / Landwirte

Fristverlängerung bis 15. Juli 2024:

Online: Gebührenfrei

Schriftlich (E-Mail, Brief): CHF 20.00

Fristverlängerung bis 15. November 2024:

Online: CHF 40.00

Schriftlich (E-Mail, Brief): CHF 60.00

Juristische Personen

Reguläre Einreichefrist 7 Monate nach Geschäftsabschluss.

Fristverlängerung + 1 ½ Monate:

Online: Gebührenfrei

Schriftlich (E-Mail, Brief): CHF 20.00

Fristverlängerung längstens +3 ½ Monate:

Online: CHF 20.00

Schriftlich (E-Mail, Brief): CHF 40.00

Seite 7

Mehrwertsteuer

Anpassung der Mehrwertsteuersätze per 1. Januar 2024

Per 1. Januar 2024 treten folgende neue Mehrwertsteuersätze in Kraft:

, k	Bis 31. Dezember 2023	Neu ab 1. Januar 2024
Normalsatz:	7,7%	8,1%
Reduzierter Satz:	2,5%	2,6%
Sondersatz für Beherbergung:	3,7%	3,8%

Wichtig, massgebend dafür, wie die einzelnen Leistungen in der Abrechnung zu deklarieren sind, ist **der Zeitpunkt oder der Zeitraum der Leistungserbringung**.

Beispiel:

- ➤ Bis zum 31. Dezember 2023 erbrachte Leistungen unterliegen den bisherigen Steuersätzen.
- > Ab dem 1. Januar 2024 erbrachte Leistungen unterliegen den neuen Steuersätzen.

Die bis Ende 2017 geltenden Steuersätze werden in den neuen Abrechnungen nicht mehr ausgewiesen bzw. aufgeführt. Umsätze, welche vor dem 1. Januar 2018 erbracht wurden, sind der Eidg. Steuerverwaltung ESTV ausserhalb der Abrechnung schriftlich mitzuteilen.

Das gleiche Verfahren gilt auch für die Abrechnung nach Saldo- bzw. Pauschalsteuersatzmethode. Als Folge davon werden 8 von 10 Saldosteuersätze und Pauschalsteuersätze wie folgt erhöht:

Sätze bis 31.12.2023 in Prozent	Sätze ab 1.1.2024 in Prozent
0,1	0,1
0,6	0,6
1,2	1,3
2,0	2,1
2,8	3,0
3,5	3,7
4,3	4,5
5,1	5,3
5,9	6,2
6,5	6,8

Mehrwertsteuer Schweiz – Onlineabrechnung ist Standard

Im Jahr 2020 wurde die Mehrwertsteuerabrechnung in der Schweiz als Papierform auf eine Onlineabrechnung umgestellt. Mittels ESTV SuisseTax konnte die Mehrwertsteuerabrechnung ohne Papierkram, online ausgefüllt und eingereicht werden. Am 15. November 2022 wurden sämtliche Dienstleistungen im ESTV SuisseTax auf eine Bundesplattform «ePortal» überführt. Ab dem Jahr 2024 sind nun alle Mehrwertsteuerabrechnungen online einzureichen. Ein Papierformular erhalten Sie nur noch auf ein schriftliches Gesuch hin.

Bei Fragen oder Unterstützung zum Thema Mehrwertsteuer, steht Ihnen Ihr persönlicher Ansprechpartner gerne Zur Verfügung.

Datenschutzgesetz

Ab dem 1. September 2023 trat in der Schweiz das neue Datenschutzgesetz in Kraft.

Damit verbunden sind unsere Zusammenarbeitsmodalitäten in einigen Punkten zu präzisieren und exakter zu regeln. Detaillierte Informationen dazu, wie wir Personendaten bearbeiten, finden sich in unserer Datenschutzerklärung.

Wir publizieren die Datenschutzerklärung und sämtliche Änderungen hierzu auf unserer Internetseite:

https://www.hagmanntreuhand.ch/j/privacy

Oliver Holzfeind im Bereich der Immobilien

Aus meinem beruflichen Werdegang ist ein fundiertes Spezialgebiet im Bereich Immobilien hervorgegangen. Immobilien stellen als Anlage- und Renditeobjekte stets eine Vielzahl an Besonderheiten dar. Dabei spielen unterschiedliche Eigentumsstrukturen wie Stockwerkeigentum, Miteigentum und Gesamteigentum eine entscheidende Rolle. Zusätzlich können Immobilien entweder privat, in einer Gemeinschaft oder durch juristische Personen gehalten werden. Nicht zuletzt übt auch der kommunale und kantonale Standort einen erheblichen Einfluss aus.

Es ist von grosser Bedeutung, die Gesamtheit dieser Faktoren sorgfältig zu berücksichtigen und entsprechend zu behandeln. Dieser Prozess erstreckt sich vom Erwerb über Sanierungsmaßnahmen bis hin zum Verkauf.



oliver.holzfeind@hagmanntreuhand.ch

Durch eine umsichtige Planung und Massnahmen können Steuern, Grundstückgewinnsteuern sowie andere Eigentumsveränderungen- und Übergänge optimal gestaltet werden.

Ich stehe Ihnen gerne zur Verfügung, um Sie in allen Phasen dieser Prozesse zu beraten und zu unterstützen.

SAFE THE DATE:

Am 19. Juni 2024 findet unser jährlicher HATAG Event statt. Weitere Infos werden noch folgen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und ein erfolgreiches 2024.